

Danièle NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Herrn Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Frankfurt am Main, 25. Juli 2017

Ihr Schreiben im Rahmen des Fragerechts der nationalen Parlamente in der Bankenunion

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Juni 2017, in dem Sie im Rahmen des Rechts der nationalen Parlamente, Fragen an die Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) zu richten¹, Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestags Dr. Gerhard Schick zur Banco Popular Español S.A. übermittelt haben.

Bitte beachten Sie, dass gemäß der Eigenkapitalrichtlinie IV alle Berichterstattungspflichten den einschlägigen Geheimhaltungspflichten unterliegen.² Dies gilt auch für Informationen über Banken, bei denen die EZB einen Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall festgestellt hat. Wenngleich ich keine vertraulichen Informationen offenlegen kann, möchte ich Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen dennoch einige relevante Auskünfte erteilen.

Die Liquiditätskrise der Banco Popular Español S.A. war institutsspezifisch und wurde durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst, die in den vergangenen Monaten eintraten. Dazu gehörten unter anderem Folgende:

- Im Februar 2017 wies das Institut aufgrund von Sonderrückstellungen in Höhe von 5 700 Mio € für 2016 einen Verlust von 3 485 Mio € aus und ernannte einen neuen Präsidenten;
- am 10. Februar 2017 stufte DBRS die Kreditwürdigkeit des Instituts herab;
- am 14. Februar 2017 senkte Fitch das Rating des Instituts;
- am 3. April 2017 veröffentlichte die Bank eine Ad-hoc-Mitteilung über das Ergebnis mehrerer interner Prüfungen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf ihren Jahresabschluss und bestätigte, dass sie ihren Bankchef nach weniger als einem Jahr im Amt ersetzen werde;
- am 7. April 2017 stufte Standard & Poor's die Kreditwürdigkeit des Instituts herab;

¹ Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

- am 10. April 2017 gab das Institut bekannt, dass es keine Dividenden auszahlen werde und dass aufgrund der angespannten Eigenkapitalsituation und der Höhe der notleidenden Aktiva des Konzerns eine Kapitalerhöhung oder eine Unternehmenstransaktion erforderlich sein könnte;
- am 21. April 2017 senkte Moody's das Rating der Bank;
- am 3. Mai 2017 legte der Konzern sein Ergebnis für das erste Quartal 2017 vor, das hinter den Markterwartungen zurückblieb;
- am 31. Mai 2017 wurde in den Medien bekanntgegeben, dass der Bank eine Abwicklung drohe, wenn der laufende Verkauf nicht innerhalb kürzester Zeit abgeschlossen werde;
- am 6. Juni 2017 stuften DBRS und Moody's das Rating der Bank herab.

Die EZB hat die Lage kontinuierlich beobachtet und erhöhte die Häufigkeit, mit der das Institut überwacht wurde, als sich die Lage zuspitzte – also ab Anfang April –, auf täglich. Ein aufsichtliches Instrument zur Beurteilung des Liquiditätsrisikos war vor allem die Überwachung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR)³, auf die Sie in Ihrer Frage 6 Bezug nehmen.

Was Ihre Fragen 1, 2 und 4 betrifft, so gelangte die EZB am 6. Juni 2017 angesichts der erheblichen Verschlechterung der Liquiditätslage der Banco Popular Español S.A. zu der Auffassung, dass diese in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten bei deren Fälligkeit zu bedienen. In dieser Situation war es nicht möglich, die Entscheidung über den Ausfall oder den wahrscheinlichen Ausfall bis zum Wochenende aufzuschieben, da es keine alternativen aufsichtlichen oder Frühinterventionsmaßnahmen gab, durch die der Ausfall hätte abgewendet werden können. Zudem zeigte die Bank der EZB am 6. Juni gemäß Artikel 21 Absatz 4 des Gesetzes 11/2015⁴ ihre Zahlungsunfähigkeit an. Dementsprechend stufte die EZB die Bank als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung)⁵ ein und setzte den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) von dieser Entscheidung in Kenntnis, woraufhin dieser ein Abwicklungskonzept beschloss, das den Verkauf der Bank vorsah.

Was Ihre Frage 5 betrifft, so führten die Abwicklungsbehörden die Abwicklung durch den Verkauf der Bank unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Bewertung des Instituts durch, die speziell zu diesem Zweck nach Artikel 20 der SRM-Verordnung vorgenommen wurde. Diese Art der Bewertung steht mit den Abwicklungszielen in Einklang und ist transaktionsspezifisch. Sie sollte daher nicht als eine bloße Bewertung der Kapitalposition der Banco Popular Español S.A. betrachtet werden.

Die vorgenannte Feststellung der EZB, dass die Bank ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, wurde auf der Grundlage einer unzureichenden Liquidität getroffen. Zum damaligen Zeitpunkt lagen nicht genügend

³ Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichte im März 2017 die Leitlinien zur Offenlegung der LCR, die ab dem 31. Dezember 2017 gelten. Da derzeit keine öffentlich zugänglichen Informationen über die Höhe der LCR offengelegt werden, kann die EZB keine Auskünfte über die LCR eines spezifischen Instituts geben.

⁴ Gesetz 11/2015 vom 18. Juni über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten in spanisches Recht.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

objektive Anhaltspunkte⁶ vor, um das Institut auf der Grundlage seiner Kapitalposition als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend einzustufen. Selbstverständlich beobachtete die EZB nicht nur die Liquiditätsposition, sondern auch die Kapitalposition der Bank genau. Ihre strukturellen Probleme (hohes Maß an notleidenden Aktiva, geringe Deckung, niedrige Rentabilität) spiegelten sich in angemessenen Eigenkapitalanforderungen der EZB wider.

Was unsere Interaktion mit der Banco Popular Español S.A. betrifft, die Sie in Ihrer Frage 3 erwähnen, so führt die EZB kontinuierlich eine externe Aufsicht durch, die mehrere Arten der Interaktion mit der Bank umfasst, darunter mehrere persönliche Treffen im Jahr, Telefongespräche und schriftliche Kommunikation. Ergänzend kommen Vor-Ort-Prüfungen zu gezielten Themen hinzu, bei denen sich die Prüfungsteams für die Dauer der Prüfung in der Bank aufhalten.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Fragen zum Abwicklungsprozess (Bewertung, Verkaufsprozess, dem SRB zur Verfügung stehende Informationen usw.) vom SRB beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Danièle Nouy

⁶ Gemäß den EBA-Leitlinien zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist: https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1156219/EBA-GL-2015-07_DE_GL+on+failing+or+likely+to+fail.pdf/7e430d63-8d83-470b-a15f-33e4d437dd3f